

# Möglichkeiten und Grenzen des Ansatzes »Frieden durch Recht« im Lichte des Ukrainekrieges

Stefan Oeter 

## 1 Einleitung

Im Gefolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine werden zunehmend Stimmen laut, die die Friedensdenkschrift der EKD von 2007 für überholt erklären und nach einer neuen Positionierung der evangelischen Kirche zu Fragen der Friedensethik aufrufen. Es lässt sich allerdings fragen, ob diese – vielleicht doch vorschnelle – Obsoleterklärung nicht etwas zu überstürzt erfolgt. Dieser Frage soll der folgende Beitrag in einer knappen Skizze nachgehen. Aufbauend auf einer Rekonstruktion zentraler Grundüberlegungen der Friedensdenkschrift wird argumentiert, dass das leitende Grundaxiom »Frieden durch Recht« für eine moderne Friedensethik kaum hintergebar ist und damit auch heute noch im Prinzip Bestand hat. Der Zeit-

geist der Jahre nach 2000 war jedoch von einem friedens- und völkerrechtspolitischen Optimismus geprägt, der sich in Teilen als Illusion erwiesen hat. Eine kritische Reflexion der friedenspolitischen Herausforderungen muss viel stärker als 2007 angedacht die Grenzen des Ansatzes »Frieden durch Recht« in den Blick nehmen. Recht steuert nicht per se politisches Handeln, sondern bedarf eines politischen Rahmens, der die Akteure dazu zwingt, die rechtlichen Vorgaben als Restriktionen politischen Handelns ernst zu nehmen. Konkret bedeutet dies, dass ohne die Bereitschaft der Rechtsgemeinschaft, die zentralen Normen der Ächtung von Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung auch tatsächlich durchzusetzen, das Recht als Medium des Managements von Konflikten allzu leicht leerläuft.

## 2 »Frieden durch Recht« als Leitidee modernen Friedensdenkens

Das Paradigma »Frieden durch Recht« prägt als Leitidee die Friedensdenkschrift der EKD von 2007. Das ist alles andere als zufällig, da das Paradigma in den 1990er Jahren eine ungeahnte Renaissance erfuhr und nach der Jahrtausendwende zahlreiche Debatten (und Werke) der Friedensforschung prägte.<sup>1</sup> Der Ansatz »Frieden durch Recht« ist allerdings kein Produkt des 20. Jahrhunderts, sondern ist in seinen Grundzügen schon recht

1 Vgl. Jäger/Heinz 2020; Justenhoven/O Connell 2016; Bailliet/Larsen 2015; Becker et al. 2010; Brock 2004.

alt. Bereits die Landfriedensbewegung des Mittelalters kämpfte für die Ablösung gewaltsamer Konfliktaustragung durch Mittel friedlicher Streitbeilegung,<sup>2</sup> und das mit den Reichsreformen Kaiser Maximilians I. durchgesetzte Fehdeverbot bei Institutionalisierung der Streitbeilegung über Gerichte (wie das Reichskammergericht und den Reichshofrat) war ein entscheidender Schritt hin zu einer rechtsgestützten Ordnung. Spätestens mit der Kant'schen Friedensschrift wurde diese Leitidee auch auf die Beziehungen zwischen souveränen Staaten übertragen.<sup>3</sup> In den Haager Friedenskonferenzen spielte der Leitgedanke »Frieden durch Recht« eine tragende Rolle; er wurde dann im Ersten Weltkrieg übernommen als Parole für eine neue Friedensordnung, die allerdings nach 1919 scheiterte.<sup>4</sup> Seine erneute Aufnahme in der UN-Charta 1945 blieb aufgrund des bald aufbrechenden Blockgegensatzes und Kalten Krieges eine unerfüllte Programmatik. Nach 1990 schien dann die Zeit für einen »Frieden durch Recht« gekommen, der dann auch progressive Verständnisse der Rolle des Völkerrechts prägte – und in deren Gefolge auch die EKD-Friedensdenkschrift.

Nun lässt sich nicht verkennen, dass die Friedensdenkschrift von 2007 dem Grundaxiom des »Friedens durch Recht« in recht optimistischer Weise Ausdruck verliehen hat. Die tragenden Überlegungen der Friedensdenkschrift sind von einem

2 Schneider 1999: 15ff.

3 Lutz-Bachmann/Bohman 1996.

4 Münkler 2020: 71ff.

Glauben an die friedensstiftende Rolle des Völkerrechts durchzogen, das in einer internationalen Gemeinschaft mit geteilten Werten genügend Überzeugungskraft habe, um den offenen Rückgriff auf Gewalt als Mittel der Interessendurchsetzung zu versperren. Ob dieser zivilisatorische Optimismus berechtigt ist, darüber wird seit gut zehn Jahren intensiv diskutiert<sup>5</sup> – und spätestens mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine im Februar 2022 ist hier eine tiefgreifende Ernüchterung eingetreten. Nicht nur die Träume von einer kooperativen europäischen Sicherheitsordnung sind an der kriminellen Gewaltpolitik der russischen Führung zerplatzt, sondern auch die Grundidee der UN-Charta ist herausgefordert.<sup>6</sup> Die lange Zeit (gerade in Deutschland) so prominente Idee vom »Wandel durch Handel« ist als Illusion entlarvt. Akteure wie Präsident Wladimir Putin, der getrieben ist von einer Geschichtsteologie, die sich aus imperialen Phantomschmerzen und dem Opfermythos eines ›heiligen‹ Russland, dessen überlegene ›Zivilisation‹ vom Westen perfide unterdrückt werde, speist, sind für rationale Nutzenkalküle wirtschaftlicher Verflechtung nicht wirklich empfänglich.<sup>7</sup> Die Lektion ist schmerzhaft: Kruder Gewaltpolitik ist nur durch glaubhafte Drohung mit – und im Ernstfall auch Anwendung von – Gegengewalt zu begegnen. Aber bedeutet dies nun, dass wir unsere (in Teilen vielleicht utopische) Leitidee des »Friedens durch

5 Christakis/Bannelier 2015.

6 Binder 2023: 227ff.

7 Möhring 2023: 157ff.

Recht« aufgeben und durch neo-realistische Interessenkalküle und Abschreckungsdrohungen ersetzen sollten? Aus meiner Sicht hieße das, das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Halten wir an der Programmatik fest, die »Völker der Welt von der Geißel des Krieges« zu befreien, wie es so unnachahmlich in der Präambel der UN-Charta heißt, dann gibt es keine Alternative zum Leitbild »Frieden durch Recht«. In diesem Sinne erweisen sich die Grundaussagen der Friedensdenkschrift von 2007 auch heute noch für maßstabsetzend und aktuell. Insofern ist auch dem jüngsten Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge zum Ukrainekrieg zuzustimmen, dass sich die wesentlichen Pfeiler des Leitbilds des gerechten Friedens bewährt haben:

»Die normativen Grundlagen sind nicht zu revidieren. Sie sind allerdings sorgfältig auf die neuen Kontexte und Problemlagen hin auszuliegen. Die Lage eines großen zwischen-staatlichen Konflikts in Europa mit all seinen Konsequenzen für die europäische und die globale Friedensordnung konnte man 2007 nicht im Blick haben.«<sup>8</sup>

Mit anderen Worten: Es gibt keine Veranlassung, die grundlegenden Aussagen der Friedensdenkschrift im Kern zu revidieren oder gar völlig neu zu formulieren; vieles erscheint aber in der heutigen Lage in anderem Licht und bedarf der lageangepassten Interpretation und Konkretisierung.

### 3 Grenzen des Ansatzes »Frieden durch Recht«

Wo liegen nun die Herausforderungen einer solchen lageangepassten Interpretation und Konkretisierung? Die Konzepte einer multilateralen Weltordnung mit institutionell abgestützten Mustern kooperativer Problembewältigung haben sich als hochgradig prekär erwiesen.<sup>9</sup> Besonders deutlich sichtbar wird dies an der Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates, die die Frage nach etwaigen Ersatzmechanismen aufwirft. Hier war die Friedensdenkschrift von 2007, wie auch der Mainstream der europäischen Völkerrechtslehre, von einem zu optimistischen Grundton geprägt. Im Nachhinein erscheint es, als wäre die Idee der kooperativen Weltordnung schon von Anfang an nur ein Trugbild gewesen, die keine Basis in der politischen Realität hatte. Die Konstruktion des Sicherheitsrates wird uns in der näheren Zukunft noch intensiv beschäftigen – bis hin zu der quälenden Frage, ob dieses Organ nicht durch und durch eine Fehlkonstruktion ist und sich selbst nahezu völlig in die Irrelevanz manövriert hat.

Aus dieser Illusion, die heutige Weltordnung sei den Idealen des »Friedens durch Recht« schon recht nahe, resultieren epistemische und argumentative Lücken, die das Friedensdenken der letzten Jahrzehnte geprägt haben. Der Fokus ist in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten zu stark auf die Konfliktprävention und die zivile Friedensarbeit verschoben worden, unter Ausblendung des harten Kerns militärischer Verhinderung und Bekämp-

9 Gruszczynski et al. 2022.

fung skrupelloser Rückgriffe auf Gewalt.<sup>10</sup> Was friedensethisch geboten ist, wenn es zu illegitimer Gewalt in großem Ausmaß kommt, ist in den letzten Jahrzehnten geradezu zu einer Leerstelle evangelischer Friedensethik geworden. Wollen wir diese Leerstelle füllen, so bedarf es eines realistischen Bemühens um Formen ›praktischer Konkordanz‹ von Werten des christlichen Pazifismus und weltzugewandter politischer Pragmatik im Interesse der Eindämmung von Gewalt. In diesem Sinne formuliert auch der Debattenbeitrag der evangelischen Militärseelsorge:

»Vor diesem Hintergrund ist es die Aufgabe der christlichen Kirchen, immer wieder die Balance zu suchen zwischen dem Ideal der Gewaltlosigkeit und der Notwendigkeit, in der noch nicht erlösten Welt ›nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens‹ unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.«<sup>11</sup>

Das zentrale Feld eines derartigen Bemühens um realistische Bearbeitung friedenspolitischer Herausforderungen ist nicht der Kampf um Stabilisierung schwacher Staatlichkeit und die Sicherung von *Good Governance*, sondern es sind die Gefahren des klassischen Krieges, in dem gewaltige Militärapparate der Staaten aufeinandertreffen, mit enormen Zerstörungspotenzialen im Gefolge. Mit anderen Worten: Die friedensethische Relevanz von Landes- und Bündnisverteidigung, aber auch darüber

10 Oeter 2022: 93ff.

11 EKA 2023: 27.

hinaus der kollektiven Selbstverteidigung gilt es wieder explizit durchzubuchstabieren.

#### 4 Leitvorstellungen für eine (realistische) Ethik der internationalen Beziehungen

Das Bemühen um eine realistische Bearbeitung friedenspolitischer Herausforderungen muss notwendig rückgebunden sein an eine der heutigen Weltordnung angepasste Ethik der internationalen Beziehungen. Anders können wir nicht produktiv mit den Herausforderungen des Projekts »Frieden durch Recht« umgehen. Wir erleben gerade die Rückkehr eines aggressiven Imperialismus, der – getragen von einer revisionistischen Agenda, die offen für Krieg als Mittel der Sicherung einer imperialen Einflussphäre im Sinne des Carl Schmitt'schen »Großraumdenkens« eintritt – frontal das Koordinatensystem moderner Friedenspolitik herausfordert.<sup>12</sup> An dieser existenziellen Herausforderung liberaler Vorstellungen einer multilateralen Friedensordnung wird deutlich, wie voraussetzungsreich die (mensenrechtlich fundierte) liberale Ordnung der UN-Charta ist, die im Hintergrund der Friedensdenkschrift von 2007 steht und das Rückgrat der dort vertretenen Friedensethik bildet. Deren Vorannahmen sind, das zeigt sich gegenwärtig mit aller Deutlichkeit, in keiner Weise selbstverständlich und werden bei Weitem nicht von allen zentralen Akteuren dieser Welt geteilt. Es

12 Husieva 2023: 67ff.

wird uns nichts anderes übrigbleiben, als zentrale Grundannahmen unserer Vorstellung von einer multilateralen Friedensordnung kritisch zu überprüfen. Eine ganz grundlegende Herausforderung der zu fordernden Selbstreflexion ist dabei die überaus enge Verknüpfung der Leitvorstellungen internationaler Rechtsstaatlichkeit (*rule of law*) mit materialen Gehalten der Menschenrechte. Zwar sollten wir die Konzeption internationaler *rule of law* nicht zu stark auf ein bloß formalistisches Verständnis von einer Herrschaft des Rechts reduzieren, doch zugleich ist klar, dass eine zu weitgehende Aufladung der *rule of law* mit materialen Gehalten der (inzwischen weit aufgefächerten) Menschenrechte der Herausforderung einer pluralen Friedensordnung nicht gerecht würde:

»Es gilt also, eine internationale Ordnung zu umreißen, die den Pluralismus von Vorstellungen des Guten zulässt, ohne zu leugnen, dass dieser Pluralismus ebenso wenig ohne ein Minimum geteilter Wertvorstellungen auskommt, wie er auf der anderen Seite auf die unbedingte Anerkennung der *rule of law* als Konfliktregelungsmechanismus angewiesen ist.«<sup>13</sup>

Der Weg hin zu einer tragfähigen multipolaren Ordnung, die nicht nur aus einem konfliktgeladenen Nebeneinander imperial-repressiver Großraumordnungen besteht, sondern nachhaltigen Frieden sichert, ist mehr als anspruchsvoll.

13 EKA 2023: 32f.

»Eine unilaterale Ordnung, die faktisch die Dominanz einer bestimmten Leitvorstellung festschreiben würde, ist daher nicht nur in empirischer Hinsicht unrealistisch, sondern in normativer Hinsicht nicht einmal wünschenswert. Denn nur zusammen können Freiheit und Vielfalt bestehen. Statt also auf ein einheitliches, umfassendes Ordnungsmodell zu setzen, sind Verabredungen nötig, die das Nebeneinander von verschiedenen Ordnungsmodellen, von verschiedenen Interessen und Sphären ermöglichen.«<sup>14</sup>

Überstaatliches Recht als Medium der ›Vergesellschaftung‹ eigensüchtiger (und gewaltaffiner) Akteure ist aus dieser Sicht eine zentrale Ressource nachhaltiger Friedenspolitik.

»Das im Recht mitgeführte Versprechen, Gerechtigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, sorgt für seine Akzeptanz bei allen Schichten der Bevölkerung, jedenfalls sofern eine geteilte Intuition vorhanden ist, worin das Gerechte besteht. Auch für überstaatliches Recht, das Recht der Völker (*ius gentium*), wird ein gewisser Grad an Übereinstimmung in Gerechtigkeitsvorstellungen vorausgesetzt. Sie ist die Basis für den Gedanken, mit Hilfe des Rechts zwischen den Staaten nachhaltigen Frieden, der über einen Diktatfrieden hinausgeht, schaffen und erhalten zu können.«<sup>15</sup>

14 EKA 2023: 34.

15 EKA 2023: 37.

Wir haben zwar keine monolithische Vorstellung davon, was Gerechtigkeit im internationalen Kontext bedeutet<sup>16</sup> – doch un schwer lässt sich die Behauptung untermauern, bestimmte Grundwerte der UN-Charta konvergierten mit allgemein geteilten Gerechtigkeitsvorstellungen. Nicht nur das Gewaltverbot, das vor unverfrorener Gewaltanwendung im Sinne des ›Rechts des Stärkeren‹ schützt, sondern ebenso das Selbstbestimmungsrecht, das staatlich verfassten Kollektiven die eigene Wahl der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung sichert, ist eng mit Gerechtigkeitspostulaten verknüpft. So erklärt sich auch der erstaunliche Widerstandswille der Ukrainerinnen und Ukrainer, die sich nicht unter das Joch einer despotischen Gewaltherrschaft im Sinne der *Russkij Mir* beugen wollen. Kollektive Selbstverteidigung ist deshalb einer der primären Anwendungsfälle rechtserhaltender Gewalt, deren friedensethische Dignität wir angemessen in Rechnung zu stellen haben.<sup>17</sup> Zugleich müssen wir auch realistisch mit den Grenzen des Rechts als Steuerungsmedium umgehen – ohne die Bereitschaft der Rechtsgemeinschaft, das als richtig erkannte Recht mit aller Konsequenz zu verteidigen, würde das Recht schnell zur hohlen Fassade.

16 Reese-Schäfer 1999: 263ff.

17 Krisch 2001: 45ff., 293ff.

## 5 Fazit

In einem System kollektiver Sicherheit hängt die Bewahrung des Rechts letztlich an der Solidarität der Rechtsgenossen, ausgeübt im Beistand für die Opfer elementarer Rechtsverletzungen. Hier liegt auch die zentrale Grenze des Ansatzes »Frieden durch Recht«. Ohne die Bereitschaft der Rechtsgemeinschaft, die zentralen Normen der Ächtung von Gewalt als Mittel politischer Auseinandersetzung auch tatsächlich durchzusetzen, und sei es in Form der militärischen Gegenwehr gegen Friedensbrüche, bleibt das Recht als Medium der Streitbeilegung ein optionales Angebot, das je nach taktischem Kalkül im Einzelfall genutzt, aber auch im Sinne einer gewaltsamen Durchsetzung der eigenen Position verworfen werden kann. Genau diese Möglichkeit muss jedoch effektiv abgeschnitten werden, soll der Ansatz »Frieden durch Recht« wirklich handlungsprägende Leitmaxime der internationalen Beziehungen werden.

## Literatur

- Bailliet, Cecilia M./Larsen, Kjetil Mujezinovic (Hg.) 2015: Promoting Peace through International Law. Oxford, Oxford University Press.
- Becker, Peter/Braun, Reiner/Deiseroth, Dieter (Hg.) 2010: Frieden durch Recht? Berlin, BWV.
- Binder, Christina 2023: Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: Eine völker- und menschenrechtliche Einordnung. In: Han-

- sen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hg.): Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine. Baden-Baden, Nomos: 227–242.
- Brock, Lothar 2004: Frieden durch Recht: Zur Verteidigung einer Idee gegen die ›harten Tatsachen‹ der internationalen Politik. Frankfurt a.M., HSKF.
- Christakis, Theodore/Bannelier, Karine 2015: Maintenance and Restoration of International Peace and Security by Means of Force. In: von Arnould, Andreas/Matz-Lück, Nele/von der Decken, Kerstin (Hg.): 100 Years of Peace through Law: Past and Future. Berlin, Duncker & Humblot: 67–102.
- Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (EKA) (Hg.) 2023: Maß des Möglichen: Perspektiven evangelischer Friedensethik angesichts des Krieges in der Ukraine. Ein Debattenbeitrag. Berlin: EKA. <https://www.militaerseelsorge.de> (aufgerufen 06.11.2023).
- Gruszczynski, Lukasz/Menkes, Marcin/Bilkova, Veronika/Farah, Paolo (Hg.) 2022: The Crisis of Multilateral Legal Order: Causes, Dynamics and Consequences. Abingdon, Routledge.
- Husieva, Olha 2023: Russlands außenpolitische Determinanten: Expansionspolitik und »Imperialismus« seit 1991. In: Hansen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hg.): Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine. Baden-Baden, Nomos: 67–92.
- Jäger, Sarah/Heinz, Wolfgang S. (Hg.) 2020: Frieden durch Recht: Rechtstraditionen und Verortungen. Wiesbaden, Springer VS.
- Justenhoven, Heinz-Gerhard/O'Connell, Mary Ellen (Hg.) 2016: Peace through Law: Reflections on Pacem in Terris from Philosophy, Law, Theology, and Political Science. Baden-Baden, Nomos und Münster, Aschendorff.

- Krisch, Nico 2001: Selbstverteidigung und kollektive Sicherheit. Berlin, Springer.
- Lutz-Bachmann, Matthias/Bohman, James (Hg.) 1996: Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung. Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Möhring, Johanna 2023: Russlands Strategie im Ukrainekrieg: Wiederherstellung russischer Größe mit allen Mitteln. In: Hansen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hg.): Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine. Baden-Baden, Nomos: 157–180.
- Münkler, Herfried 2020: Das Scheitern der Pariser Friedensordnung. In: Krefß, Claus (Hg.): Paris 1919-1920: Frieden durch Recht? Baden-Baden, Nomos: 71–98.
- Oeter, Stefan 2022: Die Institution Bundeswehr und die kirchliche Forderung nach Gewaltfreiheit. In: Stoppel, Hendrik/Dörfler-Dierken, Angelika (Hg.): Gewaltfreiheit zwischen Anspruch und Realität. Wiesbaden: Springer VS: 93–127.
- Reese-Schäfer, Walter 1999: Postmoderne Gerechtigkeitsdiskurse im Spannungsfeld von Universalismus und Kulturrelativismus. In: Münkler, Herfried/Llanque, Marcus (Hg.): Konzeptionen der Gerechtigkeit. Kulturvergleich – Ideengeschichte – Moderne Debatte. Baden-Baden, Nomos: 263–276.
- Schneider, Patricia 1999: Frieden durch Recht. Ein historisch-systematischer Abriß. Hamburg, IFSH.

## ORCID

Stefan Oeter  <https://orcid.org/0000-0002-3231-7905>